



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 14/2021

Herausgegeben am 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

1. Grußwort zum Jahreswechsel

1-3

Ortsrecht

Seite

2. Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

4-8

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 14/2021 ist am 31. Dezember 2021 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Zum Jahreswechsel 2021/2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das alte Jahr geht zu Ende, vor uns liegt das Jahr 2022 mit neuen Zielen, Wünschen und Erwartungen. In diesen Tagen bilanzieren wir, was uns das nun ablaufende Jahr gebracht hat und formulieren unsere Wünsche und Absichten für das neue Jahr. Die Hoffnung, die weltweite Corona Pandemie relativ schnell zu überwinden, konnte leider nicht erfüllt werden. 2021 stellt aber kein verlorenes Jahr dar. Wir haben vielmehr gelernt, die als selbstverständlich betrachteten Dinge und Möglichkeiten wertzuschätzen und zugleich Wege zu finden, wie wir auch in der Krise zusammenstehen können.

Eckernförde zeichnet sich durch eine starke Wirtschaftskraft, einen großen gesellschaftlichen Zusammenhalt durch die vielen ehrenamtlich Engagierten, eine zukunftsweisende digitale Infrastruktur, eine gute Verkehrsanbindung und viele soziale Projekte aus. Daneben werden eine Vielzahl von Freizeit- und Naherholungsmöglichkeiten angeboten. Kurz: Wir leben dort, wo andere Urlaub machen! Und Sie können darauf vertrauen, dass wir auch weiterhin dafür arbeiten, um mit Ihnen unsere Stadt als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken sowie in den nächsten Jahren weiterzuentwickeln.

Trotz der fortdauernden Pandemie ist es gelungen, vieles in unserer schönen Stadt umzusetzen oder anzustoßen. Hier gibt es keine Stagnation, sondern erfreulicherweise sichtbare Entwicklungen. Dies ist nur möglich, weil es in Verwaltung, Kommunalpolitik, Vereinen und Institutionen viele besonders engagierte Menschen gibt, die an der Fortentwicklung unserer Stadt große Freude haben. Dafür sind wir sehr dankbar und wünschen uns zugleich, dass die vorhandene Motivation und Kraft uneingeschränkt beibehalten werden können.

Beispielhaft wollen wir hier einige wichtige Handlungsfelder nennen:

Seit dem Frühjahr wird das Baugebiet „Schiefkoppel II“ durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein erschlossen. Auf dem Areal zwischen Schiefkoppel, Diestelkamp und Domsland werden bis zu 95 Einzelhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhausscheiben, 110 Mietwohnungen sowie eine Kindertageseinrichtung entstehen.

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Eckernförde will diesen Prozess aktiv begleiten und auch mit eigenen Maßnahmen die Weichen für ein hier lebbares, klimafreundliches Verhalten schaffen. Mit dem Beitritt zur Klimaschutzagentur Rendsburg-Eckernförde stehen uns Experten zur Verfügung, die uns bei der Umsetzung und Finanzierung von weiteren Klimaschutz-Projekten beratend unterstützen.

Anfang des Jahres wurde zunächst der Fahrplan im Stadtverkehr optimiert, so dass im Rahmen der kreisweiten Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs die Linien der Stadtbusse jetzt einen besseren Übergang zu den Abfahrten der Bahn und der Regionalbusse bieten.

Um das Ziel einer Attraktivitätssteigerung des ÖPNV im Zuge einer Mobilitätswende vom Privatfahrzeug hin zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, sind neben digitalen Fahrgast-Informationssystemen, die auch über eine App abrufbar sind, Pendlerparkplätze auf den Parkplätzen „Grüner Weg“ und „Bahnhof/Schulweg“ entstanden.

Mit der Teilnahme an dem Bikesharing-System „SprottenFlotte“ steht eine sinnvolle Ergänzung zum ÖPNV und zu dem Auto zur Verfügung. 70 Leihfahrräder an zehn Leih- und Abgabestationen ermöglichen, sich umweltfreundlich im Stadtgebiet fortzubewegen. Wir freuen uns sehr, dass die bisherigen Nutzerzahlen für eine breite Akzeptanz sprechen. Geplant sind zudem drei Fahrradabstellstationen für bis zu 278 Fahrräder rund um das Bahnhofsgelände.

Auch im touristischen Sektor sind Akzente gesetzt worden. Zu nennen ist hierbei die erfolgreiche Teilnahme an der „Modellregion Tourismus in Pandemiezeiten“ in Schleswig-Holstein. Nach Ablauf der vierwöchigen Testphase war Eckernförde nicht nur bundesweit noch bekannter, sondern konnte auch aufgrund einer umfangreichen Teststrategie eine 0-Inzidenz vorweisen.

Erfreulicherweise konnte im Sommer die Sanierung der Stadthalle abgeschlossen werden. Unser kulturelles Zentrum wird als Veranstaltungsort sowie als Standort der Stadtbücherei wieder rege nachgefragt. Abgerundet wird diese Baumaßnahme mit der Eröffnung des Brauhauses „Land in Sicht“ - als Nachfolge des ehemaligen Stadthallenrestaurants -, das nunmehr die gastronomische Szene für Gäste und Einheimische bereichert.

Ebenso gehen die Planungen zur Neugestaltung eines Bewegungsparks mit Skateanlage im Schulweg voran. Die in einem Beteiligungsprozess mit Kindern und Jugendlichen erarbeiteten Wünsche und Vorschläge sind vollumfänglich in die geplante Ausführung eingegangen. Mit dem Neubau für rund 2,2 Mio. Euro im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage wird der alte Standort für die Umsetzung des geplanten Kino- und Einzelhandelsprojektes frei.

Begeistert hat uns auch, dass sich so viele Menschen für den Erhalt der imland Klinik am Standort Eckernförde eingesetzt haben. Wir haben uns parteiübergreifend für den Erhalt des Klinikstandortes Eckernförde mit einer wohnortnahen medizinischen Grund- und Regelversorgung sowie der Notfallversorgung ausgesprochen und werden uns auch auf Kreisebene weiterhin dafür einsetzen.

Im neuen Jahr liegen wiederum vielfältige Aufgaben vor uns – beispielsweise die Sanierung des Schulzentrums Süd und der Sporthalle der Gudewerdt Gemeinschaftsschule, die Entwicklung eines Konzeptes zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt sowie die Weiterentwicklung des Stadtumbauprojektes „Binnenhafen/Nooröffnung“.

Der vor wenigen Tagen verabschiedete Haushalt 2022 weist ein Gesamtvolumen von 56 Millionen Euro aus und bildet damit eine tragfähige Basis, um auch im nächsten Jahr gemeinsam viel zu bewirken.

Zum Jahresende möchten wir die Gelegenheit ergreifen, allen Ehrenamtlern, ob in Vereinen, in der Kommunalpolitik, in der Rettung und Nothilfe oder in der Pflege und Betreuung, für ihr Engagement und ihren Einsatz insbesondere in der Pandemiezeit zu danken.

Obwohl die Bedingungen in diesem Jahr für uns alle nicht einfach sind, sollten wir versuchen, auf die positiven Dinge im Leben zu schauen und sich diese in Erinnerung zu rufen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Angehörigen und Familien vor allem Gesundheit, beruflichen und persönlichen Erfolg sowie viel Glück und Zuversicht im Jahr 2022.

Stadt Eckernförde, im Dezember 2021



Karin Himstedt
Bürgermeisterin



Jörg Sibbel
Bürgermeister

Satzung

der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4617) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498) wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung der Stadt Eckernförde vom 16. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden zur anteiligen Deckung der Betriebskosten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die den Antrag auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gestellt hat, wobei beide Elternteile bzw. Personensorgeberechtigte gesamtschuldnerisch haften.

§ 3 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Sie ist im Voraus spätestens bis zum 5. jeden Monats durch Bankabruf zu entrichten. Erfolgt eine Aufnahme bzw. Abmeldung entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 2 oder 3 der Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindertageseinrichtungen zur Mitte eines Monats, so ist in diesen Fällen die Gebühr für den Aufnahme- bzw. Abmeldemonat nur zur Hälfte zu entrichten.

Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. in Krankheitsfällen) sowie während der in § 9 Abs. 2 der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen festgelegten Schließungszeiten.

Die Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertageseinrichtung. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu sieben Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Gebühr für jeden über den 7. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.

- (2) Wenn die schriftliche Abmeldung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgt ist, endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf des nächsten Monats, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 zur Mitte des nächsten Monats. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. In besonderen Härtefällen kann das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen über ein vorzeitiges Ende der Zahlungsverpflichtung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Ein besonderer Härtefall ist in der Regel anzunehmen, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände vorliegen oder diese eine sonstige Notlage hervorrufen würden.

- (3) Bei einem betreuten Kind unter drei Jahren ändert sich die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.

Der Träger behält sich in Abstimmung mit der jeweiligen Kita-Leitung einen Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung auch während des laufenden Kindergartenjahres vor.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtenden Gebühren gemäß § 31 Absatz 1 KiTaG für Kinder ab dem 3. Lebensjahr betragen pro Stunde 5,66 €. Das sind unter anderem

1. für den Vormittagsplatz (5 Std. täglich)	141,50 € monatlich
2. für den Übermittagsplatz (6,5 Std. täglich)	183,95 € monatlich
3. für den Ganztagsplatz (9,5 Std. täglich)	268,85 € monatlich
4. für den Nachmittagsplatz (4,5 Std. täglich)	127,35 € monatlich
5. für die einstündige Spätbetreuung	28,30 € monatlich
6. für die halbstündige Frühbetreuung	14,15 € monatlich.

- (2) Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtenden Gebühren für ein Kind unter drei Jahren betragen aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes (Personalbemessung und Gruppengröße) abweichend von Absatz 1 pro Stunde 5,80 € gemäß § 31 Absatz 1 KiTaG.

Das sind unter anderem bei einer täglichen Betreuung von

1. fünf Stunden	145,00 € monatlich
2. sieben Stunden	203,00 € monatlich
3. acht Stunden	232,00 € monatlich

- (3) Die Festsetzung der Gebührenhöhe richtet sich nach dem Alter des betreuten Kindes und der vereinbarten täglichen Betreuungszeit.

§ 4 a Flexible Betreuungszeiten

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann im Elementarbereich ein Stundenguthaben in Form einer 10er Karte beim Amt für Ordnungs- und Sozialwesen erworben werden. Über dieses Stundenguthaben kann ein zusätzlicher Betreuungsbedarf im Rahmen vorhandener Kapazitäten gebucht werden.

- (2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsstunden. Die Gebühren für gebuchte Einzelstunden betragen 1,45 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 1,41 € für ältere Kinder. Es können pro Kind und Kindergartenjahr maximal zwei 10er Karten erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.
- (3) Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist mindestens einen Tag im Voraus in der Kindertageseinrichtung anzumelden. Die Kita-Leitung muss der Anmeldung zustimmen. Weitere Regelungen zum Verfahren trifft das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen.

§ 5

Ermittlung der ermäßigten Benutzungsgebühr

- (1) Ist die Entrichtung der Benutzungsgebühr den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß den Regelungen des KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr beim Amt für Ordnungs- und Sozialwesen der Stadt Eckernförde stellen (Sozialstaffel).
- (2) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.7. eines Jahres und muss erneut vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres mit allen Nachweisen beantragt werden.
- (3) Über die Höhe der Ermäßigung wird ein Bescheid an die Zahlungspflichtigen adressiert. Aufgrund dieses Bescheides wird die ermäßigte Benutzungsgebühr durch die Stadt Eckernförde festgelegt.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten können gemäß den Regelungen des KiTaG ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreuten Kind beim Amt für Ordnungs- und Sozialwesen der Stadt Eckernförde stellen.

§ 7 Mittagessen und besondere Leistungen

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Mittagessen sowie besonderer Leistungen sind neben der Benutzungsgebühr von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 8 Datenverarbeitung

Für die Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten von Kindern und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zulässig. Die Daten sind gemäß § 3 KiTaG in der KiTa-Datenbank zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 23. Dezember 2021

Stadt Eckernförde



(Sibbel)

Bürgermeister